

BETRIEBLICHE SICHERHEITSARBEIT

Gefährdungsbeurteilung in Kleinbetrieben

Was in den meisten Mittel- und Großbetrieben bereits fester Bestandteil des betrieblichen Arbeitsschutzes ist, bereitet kleinen Unternehmen in der Praxis häufig noch Schwierigkeiten – die Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG). Der folgende Artikel richtet sich daher besonders an kleine und mittlere Unternehmen.

Die Gefährdungsbeurteilung ist heute das wichtigste Instrument zur Festlegung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes. Trotzdem ist sie in vielen Betrieben, insbesondere in Kleinbetrieben, nicht vorhanden. Warum dies so ist und wie die Gefährdungsbeurteilung schnell und effizient durchgeführt werden kann, soll im Folgenden näher betrachtet werden.

Hierzu zwei Aussagen:

- die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
- unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.
-

Wie sieht es in der Praxis aus?

Eine vor kurzem durchgeführte Umfrage des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften bei 2 Mio. Mitgliedsunternehmen hat ergeben, dass nur ca. 30 % der Kleinbetriebe mit 1–9 Mitarbeitern über eine Gefährdungsbeurteilung verfügen. Ein Blick über die Grenze zeigt, dass einige Länder in Europa schon weiter sind. Eine in diesem Zusammenhang genannte Studie aus Dänemark zeigt, dass in unserem Nachbarland bereits 71 % der Kleinbetriebe eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt haben.

Warum besteht in Deutschland noch so ein Defizit?

Viele Unternehmen führen als Argument an, die gesetzlichen Forderungen zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung seien viel zu abstrakt, zu theoretisch und nicht zeitgemäß. Darüber hinaus wird die Gefährdungsbeurteilung als unnötige Bürokratie empfunden, die das Unternehmen zusätzlich belastet. Richtig ist, dass die Anfertigung einer Dokumentation einen gewissen zeitlichen Aufwand erfordert. Allerdings steht, bei richtiger Information und Vorbereitung, dieser Aufwand durchaus in einem angemessenen Verhältnis zu den Vorteilen, zumal es bereits Arbeitshilfen für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung gibt.

Gibt es vielleicht zu wenig Hilfsmittel? Sicher nicht! Allein in Deutschland existieren über 1000 Handlungshilfen zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung. Ungefähr die Hälfte davon stammt von den Berufsgenossenschaften. Auch die Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik (BGFE) bietet Ihren Mitgliedsunternehmen verschiedene Handlungshilfen für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung an.

„Bei mir im Betrieb ist noch nie etwas passiert. Meine Mitarbeiter wissen doch, wie sie sich sicherheitsgerecht verhalten müssen. Jeder muss auf sich selbst aufpassen. Außerdem gibt es in meinem Betrieb keine gefährlichen Arbeiten. Dokumentieren? Gefährdungsbeurteilung?“

Wozu soll das gut sein? Unnötiger Aufwand, für den ich keine Zeit habe. Wir müssen schließlich Geld verdienen. Wenn doch mal was passiert, kann ich ja immer noch handeln.“

„Anfangs war ich skeptisch, aber die Gefährdungsbeurteilung hat mir geholfen, die Arbeitsschutzmaßnahmen für meine Mitarbeiter zu verbessern. Durch die Gefährdungsbeurteilung habe ich Mängel erkannt, an die ich früher nicht gedacht habe und durch die es vielleicht zu einem Unfall gekommen wäre. Der Aufwand war vertretbar, weil ich Handlungshilfen verwendet habe und von meinen Mitarbeitern unterstützt wurde. Das gibt mir ein sicheres Gefühl.“

Verantwortliches Handeln bedeutet präventiv tätig zu werden, bevor etwas passiert! Letztlich ist es die Entscheidung des Unternehmers, wie er dieser Verantwortung nachkommt. Dies erfordert Grundkenntnisse über Ursachen, Arten und Wirkungen der Gefährdungen und Belastungen sowie über Beurteilungskriterien, anhand derer man über die Notwendigkeit und Art von Schutzmaßnahmen entscheiden kann. Je nach Art des Unternehmens sind die Gefährdungen und Belastungen der Beschäftigten und die daraus resultierenden Maßnahmen zum Arbeitsschutz unterschiedlich.

Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch

- die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes
- physikalische, chemische und biologische Einwirkungen
- die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit

Leitfaden für die Gefährdungsbeurteilung. Die Broschüre D14 der BGFE.

Brücke 4/06

Für kleine Unternehmen eignen sich besonders branchenbezogene Checklisten und Kataloge, die bereits viele betriebliche Arbeitssituationen abdecken. Besondere betriebliche Arbeitsbedingungen sind in diesen Checklisten jedoch nicht enthalten. Diese müssen im Bedarfsfall entsprechend ergänzt werden.

Stärkung der Eigenverantwortung

Mit der Neuordnung der Rechtsvorschriften in den letzten Jahren sind viele Detailforderungen, z. B. über physikalische Maße, Grenzwerte und Prüffristen, weggefallen. Die gesetzlichen Vorgaben formulieren in der Regel nur noch Schutzziele. Die Erfüllung der Schutzziele nach dem Stand der Technik liegt allein beim Unternehmer. Wie er dieser Forderung nachkommen kann, ist häufig nicht mehr im Einzelnen geregelt. Dabei können technische Regeln, berufsgenossenschaftliche Regeln und Informationen sowie Normen behilflich sein. Im Bedarfsfall muss der Unternehmer entscheiden, ob die festgelegten Maßnahmen ausreichen oder ob zusätzliche Beratung erforderlich ist. Diese Entwicklung neuer Rechtsvorschriften berücksichtigt wesentliche Punkte der politischen Forderung – weniger Bürokratie und Deregulierung. Der Wegfall vieler konkretisierender Vorschriften fordert auf der anderen Seite eine größere Eigenverantwortung der Unternehmer. Die Gefährdungsbeurteilung ist ein wichtiges Instrument, dieser Verantwortung nachzukommen.

Vorteile erkennen

Welche Vorteile hat ein Unternehmen von der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung?

Rechtssicherheit

Die Gefährdungsbeurteilung ist ein wichtiges Instrument zur Erfassung der Gefährdungen der Arbeitnehmer und der daraus abgeleiteten Schutzmaßnahmen. Zum einen kommt der Unternehmer mit der Dokumentation der gesetzlichen Forderung nach, zum anderen kann er damit jederzeit die Ergebnisse seiner Festlegungen für Überprüfungen durch die zuständigen Behörden vorweisen. Passiert trotzdem ein Arbeitsunfall oder besteht bei einem Mitarbeiter der Verdacht einer berufsbedingten Erkrankung, kann der Unternehmer belegen, welche Arbeitsschutzmaßnahmen von ihm für Mitarbeiter und Tätigkeit festgelegt wurden. Dies kann ihn dann auch vor eventuellen Regressansprüchen schützen.

Wirtschaftliche Vorteile

Die Festlegung von Schutzmaßnahmen für bestimmte Tätigkeiten bringt dem Arbeitgeber durch sinkende Ausfallzeiten der Mitarbeiter zusätzlich auch einen wirtschaftlichen Vorteil. Auch wenn dies in kleinen Betrieben manchmal nicht direkt messbar ist, so zeigt doch ein Blick auf große Unternehmen, dass durch gezielte präventive Maßnahmen in Sachen Arbeitsschutz häufig der Krankenstand und die Zahl der Unfälle deutlich gesenkt werden konnte. Mitarbeiter, die in Folge von Arbeitsunfällen oder berufsbedingten Erkrankungen fehlen, bedeuten insbesondere in Kleinbetrieben eine starke Mehrbelastung für die Kollegen. Dies kann dazu führen, dass Aufträge nicht termingerecht ausgeführt werden und Neue nicht übernommen werden können. Zudem entwickeln Mitarbeiter, welche in Sachen Arbeitsschutz im Betrieb beteiligt sind, häufig eine viel höhere Motivation, wenn sie feststellen, dass ihre Gesundheit für den Arbeitgeber wichtig ist und dieser darum entsprechende Festlegungen für bestimmte Tätigkeiten trifft.

Wer ist verantwortlich?

Die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung ist grundsätzlich Aufgabe des Arbeitgebers. Je nach Größe und Organisation des Betriebes kann er Teile dieser Aufgaben an Vorgesetzte oder Abteilungs- und Bereichsleiter delegieren, welche im Rahmen ihres Verantwortungsbereiches die Gefährdungsbeurteilung durchführen. Dabei werden sie, wo notwendig und vorhanden, durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Betriebsarzt unterstützt. Diese sollen mit ihrer fachlichen Qualifikation den Unternehmer beraten und ihm helfen, seiner Verantwortung auf richtige Weise nachzukommen.

In Kleinbetrieben ist der Unternehmer in der Regel direkt in die Betriebsabläufe eingebunden. Er kennt jeden Mitarbeiter persönlich und trifft alle unternehmerischen Entscheidungen selbst. Von daher ist die Unternehmensstruktur nicht mit der eines Großbetriebes vergleichbar. Hinzu kommt, dass Unternehmer kleiner Betriebe sich häufig für das so genannte Unternehmermodell entscheiden, in denen sie selbst zum Thema Arbeitsschutz geschult werden. Die Entscheidung für das Unternehmermodell bedeutet allerdings, dass sich der Unternehmer um alle Belange des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in seinem Betrieb kümmern und, wenn nötig, das notwendige Fachwissen extern einholen muss. Grundlage für die Entscheidung, die Sicherheitsfachkraft oder den Betriebsarzt hinzuzuziehen, ist die Gefährdungsbeurteilung. Die Einzelheiten des Unternehmermodells sind in der Anlage 3 zur Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“, BGV A2, festgelegt.

Darüber hinaus sind aber auch alle Mitarbeiter verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten alle zur Verfügung stehenden Arbeitsschutzmaßnahmen anzuwenden und den Unternehmer bei der Umsetzung zu unterstützen.

Die Vorgehensweise – es ist ganz einfach

Die Beurteilung der Arbeitsbedingungen erfolgt in mehreren Schritten.

Brücke 4/06

BETRIEBLICHE SICHERHEITSARBEIT

1. Erfassen der Betriebsorganisation sowie der Sicherheitsorganisation

Bevor mit der Gefährdungsbeurteilung begonnen wird, sollte als erstes eine Erfassung der allgemeinen betrieblichen Organisationsstruktur erfolgen. Dadurch gewinnt man zum einen schnell einen Überblick über bestehende Regelungen, zum anderen hilft die Erfassung auch eventuelle Defizite zu erkennen. Im Folgenden sind einige Beispiele aufgeführt, wobei die Liste noch erweiterbar ist:

- Regelungen zur Ersten Hilfe
- Brandschutz
- Jugend- und Mutterschutz
- Betriebsärztliche Betreuung
- Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen
- Sicherheitstechnische Betreuung
- Unterweisung der Mitarbeiter
- Pflichtenübertragung
- beauftragte Personen, Ansprechpartner im Betrieb

2. Erfassen und Ermitteln möglicher Gefährdungen und Belastungen

Wer Gefährdungen bewerten will, muss wissen, welche Maßnahmen im Bedarfsfall erforderlich sind. Diese sind je nach Art des Betriebes unterschiedlich. Ein Elektroinstallationsbetrieb hat andere Gefahrenschwerpunkte als z.B. ein zahntechnisches Labor oder ein Dienstleistungsunternehmen. Gefährdungen ergeben sich durch die Gestaltung des Arbeitsplatzes und die Arbeitsverfahren, durch den Umgang mit Maschinen, Geräten, Werkzeugen und Arbeitsstoffen. Darüber hinaus können Gefährdungen auch durch falsches nicht angepasstes Verhalten der Mitarbeiter entstehen.

Die folgende Liste zeigt Beispiele.

Gefährdung/Belastung Beispiele

- Mechanische Gefährdungen Einzugs-, Quetsch- und Scherstellen an Maschinen, Stolpern, Rutschen, Stürzen
- Elektrische Gefährdungen Elektrische Körperdurchströmung an unter Spannung stehenden Teilen, Lichtbogen
- Gefährdungen durch Stoffe Hautkontakt, Einatmen oder Verschlucken giftiger, ätzender und allergener Stoffe
- Biologische Gefährdungen Infektionsgefahr durch Mikroorganismen, Bakterien, Pilze und Viren
- Brand- und Explosionsgefahren

- Bildung explosionsfähiger Atmosphäre, elektrostatische Entladungen
- Thermische Gefährdungen Verbrennungen an heißen und Erfrierungen an kalten Oberflächen

Gefährdung / Belastung Beispiele

Physikalische Gefährdungen Einwirkungen von Lärm, Ultraschall, Vibrationen und Strahlung

Gefährdungen in der Arbeitsumgebung

Belastungen durch Klimabedingungen,

Beleuchtung

Physische Belastungen,

Ergonomie

Schwere körperliche Arbeit, einseitige Arbeitshaltung

Gefährdungen durch Mängel

- der Ersten Hilfe, Brandschutz, Notfallmaßnahmen Mangelnde Regelungen zur Ersten Hilfe, Flucht und Rettung, Kennzeichnung von Verkehrswegen
- Psychische Belastungen Über- und Unterforderung,
- Soziale Bedingungen, Arbeitszeitregelungen

Gefährdungen durch Mängel

- der Organisation, Information und Kooperation
- Persönliche Schutzausrüstungen, Unterweisungen, Betriebsanweisungen,
- Koordination von Arbeiten
- Bei dauerhaft eingerichteten Arbeitsplätzen empfiehlt es sich, die Gefährdungsermittlung arbeitsplatzbezogen durchzuführen. Dies ist bei Büro- oder Werkstattarbeitensinnvoll. Bei ständig wechselnden Arbeitsplätzen, zum Beispiel auf Baustellen oder im Kundendienst, muss die Ermittlung personenbezogen durchgeführt werden, ebenso bei besonderen Personengruppen wie Schwerbehinderten, werdenden Müttern und Jugendlichen.

3. Beurteilung der Gefährdungen

Bei diesem Schritt geht es darum zu beurteilen, wie sich die ermittelten Gefährdungen auf die Gesundheit der Mitarbeiter auswirken können. Dabei gilt es abzuschätzen, ob Maßnahmen erforderlich sind oder nicht. Auch bereits bestehende Schutzmaßnahmen sind in diese Überlegung mit einzubeziehen. Die Beurteilung beruht immer auf der Überlegung, wie hoch die Wahrscheinlichkeit eines schädigenden Ereignisses ist. Das Risiko setzt sich dabei aus der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schwere des Schadens zusammen. Daraus abgeleitet ergibt sich, ob Handlungsbedarf besteht oder nicht.

4. Festlegung von Maßnahmen

- Maßnahmen des Arbeitsschutzes sind nach den allgemeinen Grundsätzen des Arbeitsschutzgesetzes festzulegen. Daraus ergibt sich die Rangfolge „TOP“ (Technisch,
- Organisatorisch, Persönlich) der festzulegenden Schutzmaßnahmen.
- Technische Schutzmaßnahmen (wie z.B. Absaugungen, Lichtschranken, Positionsschalter) haben Vorrang vor organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen.
- Organisatorische Schutzmaßnahmen sind z. B. die Unterweisung an Hand der Betriebsanweisungen und die Organisation der Ersten Hilfe.

- Personenbezogene Schutzmaßnahmen wie die Persönliche Schutzausrüstung (z.B. Schutzbrille, Handschuhe usw.) kommen erst zum Einsatz, wenn technische
- Maßnahmen allein die Beschäftigten nicht ausreichend schützen können.

5. Durchführung der festgelegten Maßnahmen

Je nach Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung gilt es nun, die festgelegten Maßnahmen zu realisieren. Dazu einige Beispiele:

1. An einer Kreissäge fehlt der Spaltkeil. Mögliche Gefährdung: unkontrolliertes Rückschlagen des Werkstückes. Maßnahmen: Maschine stillsetzen, bis der ordnungsgemäße Zustand wieder hergestellt wurde, Unterweisung der Mitarbeiter.
2. Die Mitarbeiter haben direkten Hautkontakt zu Lösemitteln, Säuren, Laugen oder allergenen Stoffen. Mögliche Gefährdung: Verätzungen, Ekzeme, Allergien.
3. Maßnahmen: Beschaffung geeigneter und wirksamer Hautschutzmittel, Unterweisung der Mitarbeiter im Umgang mit den verwendeten Arbeitsstoffen, Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen.
4. Die elektrischen Betriebsmittel sind nicht wiederkehrend geprüft. Maßnahmen: Festlegung von Prüffristen, Durchführung der Prüfung, Dokumentation der Prüfergebnisse.
5. Der Beurteilungspegel an den Arbeitsplätzen liegt über 85 dB(A). Mögliche Gefährdung: Entstehen einer Lärmschwerhörigkeit. Maßnahmen: Lärmminde- rung, Gehörschutz bereitstellen, arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen.

6. Kontrolle der Wirksamkeit

Sind die erforderlichen Maßnahmen ausgeführt, erfolgt die Wirksamkeitskontrolle unter Einbeziehung der betroffenen Mitarbeiter. Diese Prüfung sollte von Zeit zu Zeit wiederholt werden, insbesondere dann, wenn sich die Gegebenheiten im Betrieb verändern. Anlässe dafür können sein

- Änderungen der Arbeitsverfahren
- Neue Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe
- Veränderte Arbeitsbedingungen
- Gesetzesänderungen

Handlungshilfen

Die BGFE bietet verschiedene Handlungshilfen zur schnellen und systematischen Erstellung der Gefährdungsbeurteilung an. Besonders für Kleinbetriebe geeignet ist die CD „Praxisgerechte Lösungen“. Auf dieser CD sind bereits für die meisten Gewerbe- zweige branchenbezogene Gefährdungskataloge enthalten.

Die CD bietet mehrere Vorteile:

- Checklisten können leicht editiert und bei Bedarf ausgedruckt werden
- Für die Gefährdungsbeurteilung gibt es eine Bearbeiter- und Terminverwaltung
- Alle wichtigen Gesetze, Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, Regeln und Informationen sind bereits enthalten und mit den entsprechenden Stellen in

den Gefährdungskatalogen verknüpft Betriebsanweisungen sind ein wichtiges Hilfsmittel für die Unterweisung.

Artikel aus der Zeitschrift „Die Brücke“ 06.06